Status	Beschreibung	Dauer	Arbeit	Zuständigkeit	Sozialhilfe	Unterbringung	Gesundheit	Kantonswechsel / Familiennachzug	Integration	Reisen ins Ausland
N (Ausweis N)	Asylsuchende Personen im laufenden Asylverfahren ohne rechtskräftigen Entscheid Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum Asylgesuch bis zum rechtskräftigen Entscheid	bewilligungspflichtig kein rechtlicher Anspruch auf Bewilligung bis 6 Mt. nach Einreise gilt Sperrfrist es kann eine Bewilligung ausgestellt werden (Beschränkung auf bestimmte Berufsbranchen) Bewilligung auf 6 Mt. befristet	Asylbetreuung	(subsidiär) reduzierte Sozialhilfe gemäss kantonalen Richtlinien	kantonale Asylzentren	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag keine IPV	nicht möglich	Integrationsförderung gemäss Integrationsa- genda Schweiz (IAS) Deutschförderung bis A2 Einführung in All- tag der Schweiz Beschäftigungs- programme Kleinkinder: integ- rative Spielgruppen Kinder / Jugendli- che Beschulung in Regelstrukturen	Grundsätzlich nicht erlaubt Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Ausnahmefäller (z. B. schwere Krankheit/Tod in der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandreise bewilligen. Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM
S (Ausweis S)	Schutzsuchende Aufenthaltsbewilligung für Schutzsuchende aus Kriegsgebieten. Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum Schutzge- währung bis Aufhebung Schutzstatus bei Aufhebung Schutz- status, wird rechtliches Gehör gewährt (Mög- lichkeit Asylgesuch o- der Härtefallantrag)	 keine Wartefrist für Erwerbstätigkeit bewilligungspflichtig (AIG, Inländervorrang) Arbeitsaufnahme grundsätzlich ganze Schweiz und in jedem Bereich 	Asylbetreuung	reduzierte Sozialhilfe gemäss kan- tonalen Richtlinien	- kantonale Asylzentren - Privatunter- bringung in Gastfami- lien - eigene Wohnung bei Er- werbstätig- keit möglich	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag bei Erwerbstätigkeit und ausreichendem Verständnis für die Sache, kann die Person in die KK- Selbständigkeit entlassen werden IPV berechtigt bei Sozialhilfe-unabhängigkeit.	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind. Familiennachzug: ja, der vorübergehende Schutz wird auch den Ehegatten / eingetragenen Partner/innen und minderjährigen Kindern gewährt, wenn die Familienmitglieder gemeinsam um Schutz ersucht haben oder wenn sie sich in der Schweiz wiedervereinigen wollen, nachdem sie durch die Flucht getrennt wurden. Wenn sich die betroffenen Personen im Ausland befinden, wird die Einreise in die Schweiz bewilligt.	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) - Deutschförderung bis A2 - Einführung in Alltag der Schweiz - Beschäftigungsprogramme - Kleinkinder: integrative Spielgruppen - Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen	
VA 7- (Ausweis F)	vorläufig aufgenommene Personen mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der CH - Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht erfüllt - Das Asylgesuch ist abgelehnt - Da der Vollzug der Wegweisung ist nicht zumutbar ist, wird die Person vorläufig aufgenommen Finanzierung durch Bundespauschale (GP 1)	ab Datum des Ent- scheids jährlich zu verlängern Bei positiver Verände- rung der Situation im Heimatland kann die CH eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme überprüfen. Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallan- trag); Anspruch auf ver- tiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt. 	Asylbetreuung	reduzierte Sozialhilfe gemäss kan- tonalen Richtlinien	kantonale Asylzentren; bei Erwerbstätigkeit Auszug in eigene Wohnung möglich	obligatorische Grundversicherung über Asylbetreuung Zahnbehandlungen und Optiker auf Antrag bei Erwerbstätigkeit und ausreichendem Verständnis für die Sache, kann die Person in die KK- Selbständigkeit entlassen werden IPV berechtigt bei Sozialhilfe-unabhängigkeit.	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind. Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene Partner/in und minderjährige Kinder können frühestens 3 Jahre nach Erteilung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in die vorläufige Aufnahme einbezogen werden. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, keine EL, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufgründe Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	Integrationsförderung gemäss Integrationsa- genda Schweiz (IAS) - Deutschförderung nach Bedarf - individuelle Fallführung - Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ) - Kleinkinder: integrative Spielgruppen - Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen	Kein freies Reisen erlaubt Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Ausnahmefäller (z. B. schwere Krankheit / Tod i der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandreise bewilligen. Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM. Wer übe keine eigenen Reisepapiere ver fügt, erhält ein Ersatzreisepapier, das nur für die bewilligte Reise benutzt werden darf.

VA 7+ (Ausweis F)	vorläufig aufgenommene Personen mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der CH Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Beginn: 7 Jahre nach Einreisedatum CH Bei positiver Veränderung der Situation im Heimatland kann die CH eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme überprüfen Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallantrag); Anspruch auf vertiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt. 	Soziale Dienste (nur bei SH- Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozial- und Nothilfe-Richtlinien	eigene Woh- nung	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Das SEM hört die betroffenen Kantone an und entscheidet über das Gesuch. Gesuche werden bewilligt, wenn ein Anspruch auf Familieneinheit besteht od. beide betroffene Kantone einverstanden sind. Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder möglich. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Kein freies Reisen erlaubt. Die heimatlichen Reisepapiere müssen beim SEM hinterlegt werden. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. schwere Krankheit / Tod in der Familie oder Reisen im Rahmen von Schule oder Ausbildung) kann das SEM eine Auslandreise bewilligen. Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM. Wer über keine eigenen Reisepapiere verfügt, erhält ein Ersatzreisepapier, das nur für die bewilligte Reise benutzt werden darf.
VA FL 7- (Ausweis F)	vorläufig aufgenom- mene Flüchtlinge mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt in der CH Finanzierung durch Bun- despauschale (GP 2)	ab Datum des Ent- scheids jährlich zu verlängern Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallan- trag); Anspruch auf ver- tiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Be- rufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenübli- chen Lohn- und Arbeitsbe- dingungen einhalten Wochenaufenthalt für Er- werbstätigkeit sind unter be- stimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkan- tons erlaubt. 	Soziale Dienste (nur bei SH- Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe ge- mäss SKOS- Richtlinien und kantona- len Sozial- und Nothilfe- Richtlinien	eigene Wohnungen junge Erwachsene in FL-Unterkünften	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt.	Integrationsförderung gemäss Integrationsa- genda Schweiz (IAS) Deutschförderung nach Bedarf individuelle Fallführung Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ) Kleinkinder: integrative Spielgruppen Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig. Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
VA FL 7+ (Ausweis F)	vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der CH Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Beginn: 7 Jahre nach Einreisedatum CH jährlich zu verlängern Antrag auf Ausweis B möglich (Härtefallan- trag); Anspruch auf ver- tiefte Prüfung nach 5 J. Aufenthalt CH	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Be- rufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenübli- chen Lohn- und Arbeitsbe- dingungen einhalten Wochenaufenthalt für Er- werbstätigkeit sind unter be- stimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkan- tons erlaubt. 	Soziale Dienste (nur bei SH- Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozialund Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann beim SEM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt. Familiennachzug: Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder möglich. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe Gesucheinreichung bei der AM, Entscheid durch SEM	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig. Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.

FL B 5- (Ausweis B)	anerkannte Flüchtlinge mit weniger als 5 Jah- ren Aufenthalt in der CH Finanzierung durch Bun- despauschale (GP 2)	ab Datum des Ent- scheids jährlich zu verlängern	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt. 	Soziale Dienste (nur bei SH- Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozialund Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen junge Erwachsene in FL-Unterkünften	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann bei der AM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt. Recht auf Familiennachzug für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe	Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) Deutschförderung nach Bedarf individuelle Fallführung Nach Möglichkeit reguläre Ausbildung (EBA / EFZ) Kleinkinder: integrative Spielgruppen Kinder / Jugendliche Beschulung in Regelstrukturen	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig. Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
FL B 5+ (Ausweis B)	anerkannte Flüchtlinge mit mehr als 5 Jahren Aufenthalt in der CH Finanzierung durch kan- tonale Sozialhilfe	Beginn: 5 Jahre nach Einreisedatum CH jährlich zu verlängern	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Berufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten Wochenaufenthalt für Erwerbstätigkeit sind unter bestimmten Voraussetzungen ausserhalb des Wohnkantons erlaubt. 	Soziale Dienste (nur bei SH- Abhängigkeit)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS- Richtlinien und kantonalen Sozialund Nothilfe- Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Gesuch auf Kantonswechsel kann bei der AM eingereicht werden. Sofern die Person nicht dauerhaft auf SH angewiesen ist oder ein anderer ausländerrechtlicher Widerrufsgrund vorliegt, wird das Gesuch i. d. R. bewilligt. Recht auf Familiennachzug für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufsgründe	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Bei der AM kann ein Reiseausweis für Flüchtlinge beantragt werden. Damit kann ins Ausland aus- und wieder zurückgereist werden. Der Reiseausweis wird vom SEM ausgestellt und ist in der Regel 5 Jahre gültig. Achtung: der Reiseausweis berechtigt nicht zur Reise ins Heimatland. Zudem müssen die Visumsregeln der einzelnen Staaten beachtet werden.
Härtefallbe- willigung B (AIG) (Ausweis B)	Jahresaufenthalt gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz Finanzierung durch kantonale Sozialhilfe	Personen mit einer F- Bewilligung dürfen nach 5 Jahren Aufent- halt in der Schweiz eine B-Bewilligung beantra- gen (Art. 84 Abs. 5 AIG), wenn sie die Vo- raussetzungen dafür erfüllen: - heimatliche Doku- mente vorhanden (i.d.R. Pass) - Sozialhilfeunab- hängigkeit - fester Arbeitsver- trag - genügende Sprachkenntnisse - kein Rechtsmiss- brauch oder sons- tige Widerrufs- gründe jährlich zu verlängern	 Arbeitsaufnahme ganze Schweiz und in jedem Be- rufsfeld meldepflichtig Arbeitgeberin muss die orts-, berufs- und branchenübli- chen Lohn- und Arbeitsbe- dingungen einhalten 	Soziale Dienste (nur falls es zu einer SH-Ab- hängigkeit kommt)	reguläre Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien und kantonalen Sozialund Nothilfe-Richtlinien	eigene Wohnungen	obligatorische Grundversicherung IPV berechtigt	Kantonswechsel erlaubt. Kein Anspruch auf Familiennachzug. Ein Antrag für Ehegatten / eingetragene PartnerInnen und minderjährige Kinder kann bewilligt werden sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzungen: Zusammenwohnen, bedarfsgerechte Wohnung, SH-Unabhängigkeit, ausreichende Sprachkenntnisse, kein Rechtsmissbrauch oder sonstige Widerrufgründe	kein Anspruch mehr auf Integrationsförderung gemäss Integrationsagenda Schweiz (IAS) Kurse und andere Integrationsmassnahmen müssen selbständig oder über die Sozialhilfe finanziert werden.	Reisen mit heimatlichen Reise- papieren oder CH-Ersatzreise- papieren erlaubt. Der B-Ausweis muss zwingend mitgeführt wer- den. Drittstaatenangehörige im Besitz eines gültigen B-Ausweises sind von der Visumspflicht für den Besuch des Schengen Raums befreit.
keine Bewilligung (Nothilfe)	rechtskräftig abge- lehnte Asylsuchende Nothilfe	Bis zur Ausreise oder einer allfälligen Härte- fallregelung	Erwerbstätigkeit ist nicht erlaubt	Abteilung Mig- ration	Minimale Nothilfe ge- mäss kanto- nalen Richtli- nien	Notunterkunft	in der Regel obliga- torische Grundversi- cherung	kein Anspruch	kein Anspruch auf In- tegrationsförderung	nicht erlaubt